

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00566 vom 10. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00566

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00566 du 10 novembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00566 del 10 novembre 2010

Regeste

Stimmrechtsbeschwerde | Stimmrechtsbeschwerde Eine Beschwerde gegen die Gültigerklärung einer Initiative betrifft das Stimmrecht. Der Beschwerdeführer ist stimmberechtigt. Das Verwaltungsgericht ist zuständig (E. 1). Kognition (E. 2.1). Die Gemeindevorsteherschaft hat zu prüfen, ob eine Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zuständig ist (E. 2.2). Vorliegend ist Letzteres der Fall (E. 2.3). Eine Initiative darf, damit sie rechtmässig ist, insbesondere nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen (E. 2.4). Bestehen hieran Zweifel, muss die Initiative dennoch den Stimmbürgern vorgelegt werden (E. 2.5). Der Beschwerdeführer rügt, die Initiative, welche die Umzonung seines Grundstücks verlangt, verstosse gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit (E. 3.1). Je neuer ein Zonenplan ist, desto mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden (E. 3.2). Umstritten ist der Zeitpunkt der letzten massgebenden Änderung (E. 3.3). In der Weisung des Gemeinderats zur Gemeindeversammlung bezüglich der letzten Ortsplanungsrevision im Jahr 2009 wurde die Zonenzugehörigkeit des Grundstücks nicht aus den Verhandlungsgegenständen ausgeschlossen. Es war aber durch die vorgeschlagenen Zonenänderungen ebenfalls nicht betroffen. Allerdings wurde eine Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet vorgeschlagen (E. 3.4.1). In der Gemeindeversammlung wurden nur Anträge bezüglich der explizit vorgeschlagenen Änderungen entgegengenommen. Es wurde sogar ein Antrag zurückgewiesen, gemäss welchem ein anderes, neu der Gestaltungsplanpflicht unterliegendes Grundstück hätte umgezont werden sollen (E. 3.4.2). Über die Zonenzugehörigkeit des Grundstücks wurde 2009 bewusst nicht entschieden. Daher gilt es auf die Revisionen von 1999 oder 1989 als massgebend abzustellen, weshalb die Initiative nicht unzulässig ist. Auch widerspricht die Initiative nicht der neu auferlegten Gestaltungsplanpflicht (E. 3.5). Die Initiative ist nichtrechtsmissbräuchlich (E. 4). Ein zu schützendes Vertrauen liegt nicht vor (E. 5). Die Beschwerde ist abzuweisen (E. 6). Kosten (E. 7). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, die Initianten wohnten hauptsächlich auf angrenzenden Grundstücken und verfolgten nicht ortsplanerische Ziele, sondern private Interessen, namentlich Bauverhinderung, Sicherung der Aussicht oder Fernhaltung von Gewerbe. Anstatt im Rahmen der Teilrevision 2009 ihr Anliegen vorzubringen, hätten sie die Gelegenheit damals nicht wahrgenommen und abgewartet, bis der Beschwerdeführer seinen Gestaltungsplan für das Grundstück am 21. April 2010 der Gemeinde vorgelegt

habe. Offenbar missbrauchten die Initianten das Initiativrecht als Mittel zur Bauverzögerung. Eine Initiative auf Änderung eines Zonenplans kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn damit lediglich ein privates Interesse, nämlich die Verhinderung eines zonenkonformen Bauprojekts, verfolgt wird, obwohl dem Betroffenen offen stünde, Einwände gegen das Bauvorhaben zivil- oder verwaltungsrechtlich auf dem Prozessweg vorzubringen (vgl. Thalmann, § 50 N. 3.8; Andreas Hohl, Probleme des Initiativrechts auf dem Gebiet des Baurechts und der Raumplanung, Zürich 1989, S. 95). Dies gilt allerdings nicht bei blosser Veranlassung der Abänderung der Zonenvorschriften durch ein bestimmtes Bauvorhaben (vgl. Hohl, S. 96). Ein solcher Rechtsmissbrauch der demokratischen Institutionen kann nur bei Extremfällen angenommen werden (BGE 100 Ia 378 E. 4), wenn der demokratische Apparat in sinnloser Weise strapaziert und dadurch in Frage gestellt würde (BGr, 30. Oktober 1974, ZBl 76/1975, S. 210, E. 4; ferner Christian Schuhmacher in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich etc. 2007, Art. 28 N. 22; Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N. 2129 f.). Vorliegend scheint es den Initianten primär um die Abzonung selbst zu gehen, also um eine generelle, auf sämtliche daselbst je geplanten Bauvorhaben bezogene Anpassung des Zonenplans aus planungsrechtlichen Gründen und nicht einzig um eine – aus anderen Gründen missliebige – blosser Verhinderung des spezifischen Bauprojekts. Das Initiativrecht wurde deshalb nicht rechtsmissbräuchlich wahrgenommen.

E. 5

Darin, dass der Beschwerdeführer sich darauf beruft, er habe im Vertrauen auf die Beständigkeit der erst am 5. März 2010 in Kraft getretenen beschwerdegegnerischen Bau- und Zonenordnung einen Gestaltungsplan ausarbeiten lassen und letzte Details mit der Gemeinde vor wenigen Wochen erörtert, lässt sich auch eine Berufung auf den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vertrauensschutz erblicken. Eine diesbezüglich genügende Vertrauensgrundlage liegt nach dem Ausgeführten allerdings nicht vor (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 631 ff.).

E. 6

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. Zu bemerken ist, dass mit dem vorliegenden Entscheid weder ein Präjudiz noch eine Prognose bezüglich des Genehmigungsverfahrens vorliegen kann. Auch lässt sich darauf hinweisen, dass dieser Entscheid sich nicht zur Frage der Entschädigung des betroffenen Grundeigentümers äussert.

E. 7

In Stimmrechtssachen werden nur Kosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG). Die Verfahrenskosten sind demnach auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ausgangsgemäss muss dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung versagt bleiben (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :